

Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Raumnutzungsvertrag

Zwischen dem

Markt Dießen am Ammersee, nachfolgend „Vermieter“ genannt,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul,
Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee

und

Herrn/Frau „nachfolgend „Mieter“ genannt,
....., 86911 Dießen am Ammersee,

wird folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter die Räume des ehemaligen Carl-Off-Museums, Hofmark 3, 86911 Dießen am Ammersee, mit den sanitären Anlagen im Untergeschoss im Rahmen zur Verfügung. Der Zugang hat über den Haupteingang zu erfolgen. In den Innenräumen besteht Rauchverbot.
- (2) Eine anderweitige bzw. darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht gestattet.
- (3) Das Vertragsobjekt wird vom Mieter bei Beginn des Vertragsverhältnisses wie es liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung ohne besondere Übergabe übernommen.
- (4) Der Mieter erhält das Recht, das Vertragsobjekt zu diesem Zweck auf eigene Kosten zu nutzen und es gemäß den sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten im Rahmen dieses Vertrages und unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorübergehend umzugestalten und Anlagen darauf zu errichten.

§ 2
Vertragslaufzeit / Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am....., um Uhr und endet am, um Uhr.

§ 3
Nutzungsentgelt, Nebenkosten

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zuzüglich einer Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € zu entrichten.

§ 4
Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

- (1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Parteipolitische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Überparteiliche, politische Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Kulturelle Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Tagung |
| <input type="checkbox"/> Privater Charakter | <input type="checkbox"/> Kommerzielle Veranstaltung |
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
Der Mieter bekennt mit der Unterschrift weiterhin, dass die Veranstaltung nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt und insbesondere niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch die Veranstaltung oder Teilnehmer der Veranstaltung benachteiligt wird.
- (4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 5

Verpflichtungen des Mieters

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Der Mieter erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Markts Dießen am Ammersee für die Benutzung der Räumlichkeiten (siehe Anlage) sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (4) Die eventuelle Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl für die Räume in Höhe von insgesamt 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 6

Zugang des Vermieters zur Veranstaltung

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 7
**Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen
und Ordnerinnen und Ordnern**

Der Mieter benennt dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe
Herrn/Frau als volljährige/n Stellvertreter/in, der/die während der
Benutzung des Mietobjekts

ständig unter der Rufnummer telefonisch erreichbar ist.

§ 8
Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für Sachmängel aus § 536a BGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500,00¹ EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses, Rückgabe

- (1) Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.
- (2) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt durch persönliche Übergabe an den Markt Dießen zu den Öffnungszeiten des Rathauses. Bei einer Veranstaltung am Wochenende hat die Rückgabe am darauffolgenden Werktag zu erfolgen.

§ 11 Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.
- (2) Tritt der Mieter innerhalb von 30 Tagen vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, hat er – soweit der Grund hierfür nicht von der Vermieterin zu vertreten ist – von der vereinbarten Miete 50 % zu leisten. Bei einem Rücktritt vor diesem Zeitraum erhebt die Vermieterin eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Nettomiete, mindestens 20,00 €. Der Betrag kann mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

¹ Bei Bedarf festlegen

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem Willen der Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 13
Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Dießen am Ammersee,

.....
Markt Dießen
Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

.....
Mieter